

Hauptsatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Gebiet	1
§ 3 Wappen, Dienstsiegel und Flagge	1
§ 4 Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und Gremien des Kreises Unna	1
§ 5 Mitglieder des Kreistages und Funktionsbezeichnungen	1
§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder	2
§ 7 Stellvertreter des Landrates	2
§ 8 Kreisausschuss	2
§ 9 Ausschüsse	2
§ 10 Akteneinsicht	3
§ 11 Aufwandsentschädigungen	3
§ 12 Verdienstausfallersatz für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner	4
§ 13 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen bzw. dem Kreistag vorbehalten sind; Geschäfte der laufenden Verwaltung	5
§ 14 Verträge	5
§ 15 Geschäfte der laufenden Verwaltung	6
§ 16 Allgemeiner Vertreter oder allgemeine Vertreterin des Landrates	6
§ 17 Personalangelegenheiten	6
§ 18 Anregungen und Beschwerden	7
§ 19 Gleichstellungsbeauftragte	7
§ 20 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen	7
§ 20 Bekanntmachungen	8
§ 21 Inkrafttreten	8

Hauptsatzung

Der Kreistag des Kreises Unna hat am 03.11.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Unna".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die **Kreisstadt** Unna.

§ 2

Gebiet

Das Gebiet des Kreises Unna besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden: Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne.

§ 3

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt als Wappen einen wachsenden roten Löwen auf goldenem Feld über rotsilbern (in drei Reihen) geschachtetem Schildfuß.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Grundfarben rot-weiß und dem Kreiswappen.

§ 4

Verfahren des Kreistages, der Ausschüsse und Gremien des Kreises Unna

Das Verfahren des Kreistages, der Ausschüsse und **sonstigen Gremien** des Kreises Unna richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung, soweit sich diese aufgrund von sondergesetzlichen Vorschriften keine eigene Geschäftsordnung geben. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 5

Mitglieder des Kreistages und Funktionsbezeichnungen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".
- (2) **Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit sind die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung dem gängigen Sprachgebrauch angepasst.**

§ 6

Auskunftspflichten der Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder

Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann (§ 28 KrO). Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die Funktion und dienstliche Stellung beim Arbeitgeber,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gem. § 26 Abs. 4 KrO beruhen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Stellvertreter des Landrates

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrates über die Anzahl, die gem. § 46 Abs. 1 KrO zu wählen ist.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gem. § 46 Abs. 1 KrO vertreten.

§ 8

Kreisausschuss

- (1) **Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.** Die Anzahl der **Kreistagsmitglieder** des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes **Kreistagsmitglied im Kreisausschuss** ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Im Falle der Verhinderung des persönlichen Stellvertreters vertreten sich die Stellvertreter einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung untereinander in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) **Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses (§ 51 Abs. 3 KrO). Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.**

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses bilden. **Weitere Gremien**, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlzeit durch Kreistagsbeschluss festgesetzt, soweit gesetzlich nichts ande-

res geregelt ist. Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Im Falle der Verhinderung des persönlichen Stellvertreters vertreten sich die persönlichen Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe untereinander in alphabetischer Reihenfolge. Dies gilt auch für die Gruppe der sachkundige Bürger. Darüber hinaus vertreten sich **Kreistagsabgeordnete** einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 10 **Akteneinsicht**

Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 11 **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen (einschließlich deren Teilfraktionssitzungen) und an Sitzungen nach Absatz 3 Satz 3 gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, **die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen oder sonstigen Gremien bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat**, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen **dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion** ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung **des Landes NRW. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.**
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.
- (5) **Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind gem. § 30 Abs. 5 KrO auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.**
- (6) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss, in dringenden Fällen vom Landrat und einem Kreisausschussmitglied genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle zur Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen der Stellvertreter des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken. Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Bürgern, die als Ver-

treter des Kreises in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen oder Personenvereinigungen entsandt oder in Vorstände, Aufsichtsräte und gleichartige Organe bestellt werden, wird zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Kreises eine allgemeine Dienstreisegenehmigung erteilt.

- (7) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Mitglieder von Ausschüssen gem. **§ 85 Schulgesetz NRW** sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger, Verdienstauffallersatz nach § 12 und Fahrtkostenerstattung gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 der Hauptsatzung. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in diesen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.12.1999 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete von Kommunen für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten die Sätze 2 und 3 nicht.

§ 12

Verdienstauffallersatz für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- (1) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen (einschl. Teilfraktionssitzungen), Sitzungen im Sinne des § 11 Abs. 3, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben mindestens Anspruch auf einen Stundensatz von 8 Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird der tatsächlich entstandene und grundsätzlich durch eine Bescheinigung nachzuweisende Verdienstauffall ersetzt.
- (4) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Die Verdienstauffallpauschale wird begrenzt an Werktagen auf montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.
- (5) **Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz von 8 Euro je Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.** Der Anspruch auf Zahlung des Stundensatzes und die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt an Werktagen montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00

bis 14.00 Uhr.

- (6) Der Verdienstausfallersatz, der **Stundensatz für Haushaltsführung** und die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt betragen insgesamt 26 Euro pro Stunde und höchstens 208 Euro pro Tag.
- (7) Die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8 Euro erstattet.

§ 13

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen bzw. dem Kreistag vorbehalten sind; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Dem Kreisausschuss ist nach § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 260.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Alle sonstigen Vermögensangelegenheiten ab einem Wert von 260.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind der Entscheidung des Kreistages vorbehalten.
- (3) Gem. § 26 Abs 1 Buchstabe a) KrO werden folgende Wertgrenzen festgelegt:
 - (3.1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten grundsätzlich alle Vergaben
 - a) bis zu einem Wert von 55.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) im Zusammenhang mit
 - der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden,
 - dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - der Beschaffung des allgemeinen Bürobedarfs,
 - dem Einkauf von Telekommunikationsleistungen,
 - der Beschaffung von Schulinventar (vermögensunwirksam), Lehrmitteln, Lernmitteln und Schulverbrauchsmaterial,
 - der Durchführung des Schülerspezialverkehrs.
 - (3.2) Mit den zuständigen Fachausschüssen ist über Vergaben, die in die Zuständigkeit des Landrates fallen, ab einer Wertgrenze von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) regelmäßig vorab zu beraten.
- (4) Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

14

Verträge

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;

- b) Verträge, die im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Dies gilt bei Ausschreibungen jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird.
 - c) Verträge, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 600 EURO nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne von Abs. 1 sind der Kreisdirektor und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten und **Beschäftigten** gem. § 43 Abs. 1 KrO.

§ 15

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a) KrO sind.

§ 16

Allgemeiner Vertreter oder allgemeine Vertreterin des Landrates

Der allgemeine Vertreter oder die allgemeine Vertreterin des Landrates wird durch den Kreistag auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor/in".

§ 17

Personalangelegenheiten

- (1) **Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kreis Ausschuss trifft im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Landrat, dem Kreisdirektor oder einem Dezernenten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.**
- (2) **Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines Beamten zum Kreis Unna betreffen, gelten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung – mit Ausnahme der Entlassung auf eigenen Antrag – und die Versetzung in den Ruhestand. Bei Tarifbeschäftigten sind dies die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde – und die Höhergruppierung.**
- (3) Dem Landrat werden Zuständigkeiten der „obersten Dienstbehörde“ für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, übertragen.
- (4) Entscheidungen gem. **§ 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW** zur Besetzung der Leitungen und deren ständigen Vertretungen an den Kreisschulen trifft der Kreis Ausschuss.

§ 18

Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 21 KrO müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Unna fallen. Der Landrat leitet diese dem Kreisausschuss und ggf. dem zuständigen Fachausschuss zu.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit des Kreises fallen, leitet der Landrat an die zuständige Stelle weiter und teilt dies dem Petenten mit. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben.
- (3) Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so sollen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (4) Der Kreisausschuss beschließt über Anregungen und Beschwerden abschließend, soweit nicht kraft Gesetzes eine andere Zuständigkeit gegeben ist, oder der Kreistag sich die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten hat. Betreffen Eingaben Angelegenheiten, für deren Erledigung der Landrat zuständig ist, so kann der Beschluss eine Empfehlung an den Landrat enthalten, wie die Eingabe erledigt werden soll.
- (5) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 2. sie gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt einbringen,
 3. wegen des Sachverhalts ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist,
 4. wegen des Sachverhalts eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde.Von einer Prüfung eines entsprechenden Antrages kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Landrat unterrichtet den Petenten von der Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt gem. § 3 KrO und Landesgleichstellungsgesetz NRW bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

§ 20

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) **Der Kreis Unna unterstreicht, dass die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen ist. Er verpflichtet sich, gem. § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW aktiv auf das Erreichen dieses Zieles hinzuwirken.**
- (2) **Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen wird ein/e Behindertenbeauftragte/r bestellt. Der / die Behindertenbeauftragte/r ist hauptamtlich tätig.**

- (3) **Der / die Behindertenbeauftragte/r wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, um ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen.**
Der / die Behindertenbeauftragte/r
- **ist Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen**
 - **berät Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige**
 - **koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen**
 - **wirkt bei der Weiterentwicklung des psychosozialen Versorgungssystems für Menschen mit Behinderungen im Kreis Unna mit.**
- (4) **Der / die Behindertenbeauftragte/r hat das Recht an Ausschusssitzungen teilzunehmen, die ihren / seinen Aufgabenbereich berühren.**

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna - Amtsblatt des Kreises Unna - vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter. Zur Information wird die Bekanntmachung außerdem auf dem im Foyer des Kreishauses, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, befindlichen Bildschirm angezeigt.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht: Westfälische Rundschau, Westdeutsche Allgemeine Zeitung, Hellweger Anzeiger, Ruhr-Nachrichten, Westfälischer Anzeiger.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Unna vom **20.06.2007** außer Kraft.